HESSISCHES MINISTERIUM FÜR
JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

R I C H T L I N I E N

für die Sicherung und Betreuung
der jüdischen Friedhöfe in Hessen

vom 1. Januar 1992

I. Allgemeines

Die jüdischen Friedhöfe in Hessen sind vor allem aus geschichtlichen, aber auch aus künstlerischen Gründen Kulturdenkmäler im Sinne des hessischen Denkmalschutzgesetzes. Sie müssen bewahrt und geschützt werden. An ihrer Erhaltung als in die Landschaft eingefügte Gesamtheit und ihrer Pflege besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

II. Sicherung der Friedhofsanlage

Auf die Sicherung der jüdischen Friedhöfe wird größter Wert gelegt. Die Friedhöfe sind im Allgemeinen mit einer Einfriedigung zu versehen und müssen verschließbare Tore haben. Dies gilt auch für Friedhöfe, die als geschlossene Friedhöfe betrachtet werden, also nicht mehr belegt werden.

Die vorhandenen Mauern und Zäune sind nach Möglichkeit zu erhalten. Maschendrahtzäune sollen möglichst durch solche Materialien ersetzt werden, die dem allgemeinen Erscheinungsbild des Friedhofes angemessen sind; zusätzliches Anpflanzen von schnellwachsenden Sträuchern zur Abrundung des Gesamteindruckes ist erwünscht.
Am Eingang eines jeden Friedhofes ist eine Tafel mit dem Hinweis anzubringen, dass am Shabbat (Samstag) und an den jüdischen Feiertagen der Besuch des Friedhofes nicht gestattet ist.

Auch soll am Eingang der Hinweis darauf vorhanden sein, wo der Schlüssel zum Friedhof aufbewahrt wird und evtl. ausgeliehen werden kann.

III. Gräber

Die Grabstätten sind schlicht zu halten; jeder Prunk ist zu vermeiden. Auf Bepflanzung der Gräber mit Blumen ist möglichst zu verzichten.

Kränze und Blumengebinde sind nicht erlaubt.

Grabhügel sind nicht einzuebnen, eingesunkene Grabhügel nicht wieder aufzurichten.

IV. Grabsteine

Grabsteine, die in ihrer Stabilität gefährdet sind oder umzustürzen drohen, sind so zu befestigen, dass ihre Standfestigkeit wieder gewährleistet ist. Umgefallene Grabsteine oder solche, die als Vorsorgemaßnahme auf die Gräber abgelegt wurden, sind wieder aufzurichten und fachmännisch zu befestigen.

Im Falle stark eingesunkener Sockel ist die Standfestigkeit des Grabsteines mit unterstützenden Maßnahmen des Sockels zu ermöglichen. Dabei ist darauf zu achten, dass die notwendigen Arbeiten zur Unterfütterung des Sockels nicht die eigentliche Grabstätte tangieren. Alle Sicherungsarbeiten müssen fachmännisch und ordentlich ausgeführt werden.
Grabsteine, die nicht identifizierbar sind, sollen an der Stelle auf dem Friedhof belassen werden, an der man sie gefunden hat. Werden dagegen jüdische Grabsteine außerhalb des Friedhofes gefunden und ist ihr Ursprungsstandort nicht bekannt, so sind sie ordentlich an der Friedhofsmauer aufzustellen und zu befestigen

V. Friedhofswege

Alle vorhandenen Wege sollen deutlich zu erkennen sein, damit die Gefahr, versehentlich auf alte Gräber zu treten, möglichst ausgeschlossen werden kann. Auf alten Friedhöfen sind keine neuen Wege anzulegen. Neue Wege sind dann anzulegen, wenn bei noch benutzten Friedhöfen die Hauptwege verlängert und die Zugangswege zu neuen Gräberfeldern geschaffen werden müssen.

Die Wege sollen sich in einem solchen Zustand befinden, dass Besucher des Friedhofs gefahrlos zu den Gräbern gelangen können.

Vl. Bepflanzung

Rankenpflanzen dürfen Gräber und die Rückfront von Grabsteinen bedecken, jedoch ist darauf zu achten, dass die Vorderfront der Grabsteine von Überwuchs frei bleibt, damit die Schrift nicht zerstört wird und lesbar ist.

Wurzelschösslinge und Unkraut sind zu beseitigen, Hecken, Sträucher und Bäume sind zurückzuschneiden. Das Gras ist in üblichen Abständen zu mähen und der Verschnitt zu entfernen.

Es ist darauf zu achten, dass Neuanpflanzungen von Bäumen im Abstand von mindestens drei Metern zu den Grabstätten vorgenommen werden, damit die sich entwickelnden Wurzeln die Gräber nicht beschädigen.

Falls es notwendig werden sollte, einen Baum zu fällen, ist zuvor die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen/Landesrabbinat einzuholen.

VII. Gebäude und Aufbauten

Die vorhandenen Gebäude und Bauanlagen wie Leichenhallen und Nebengebäude einschließlich der besonderen Betriebseinrichtungen (Raum für rituelle Waschungen) sind zu unterhalten, gegebenenfalls instand zu setzen und vor dem Verfall zu bewahren.